

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Des Lahrer hinkenden Boten neuer historischer Kalender für den Bürger und Landmann

Karlsruhe, Im Digitalisierungsprozess: 1814-1994

Des hinkenden Standrede vom Eigentum, vom Erben und vom
Erbhofgesetz

urn:nbn:de:bsz:31-62031

Des Hinkenden Standrede vom Eigentum, vom Erben und vom Erbhofgesetz.



„Nein, es ist keine Zwangsversteigerung, Hinkender“, erklärte der Wirt, „es ist wegen einer Erbteilung. Die Erben drin in der Stadt geben ihr Sach unter den Hammer, sie wollen bares Geld sehen . . .“

Der Hinkende nickte und fuhr fort: „Das ist immer eine ärgerliche Sache, solch eine Versteigerung, nicht wahr? Denn meist ist einer von den Erben Bauer geblieben, und steht nun gute Stücke des väterlichen Gutes in fremde Hände kommen, weil er selbst aus Mangel an Geld nicht mitbieten kann.“

„Ja, so ist es“, sagte der Wirt zustimmend. „Aber wie soll man es anders machen? Der eine von den Brüdern braucht das Geld, um ein Geschäft zu gründen, der andere muß Schulden bezahlen, und da ist noch eine Schwester, die will heiraten, und die Aussteuer kostet auch Geld. Ihnen allen ist mit dem Pachtzins, den ihnen der Bruder bisher bezahlt hat, nicht mehr zu helfen.“

Der Hinkende begriff es und schaute sinnend vor sich hin. Der Löwenwirt blickte auf die Straße hinaus, ob dort der Bachhuber, der Schmied und der Schneidernaz noch nicht sichtbar würden. Aber keiner von den Männern der Tafelrunde war zu sehen.

Endlich hörte man Schritte und Männerstimmen draußen auf der Treppe. Die Türe ging auf, und die erwarteten Gäste traten herein: der Bachhuber, der Schneidernaz, der Schmied und all die anderen alten guten Freunde des Hinkenden. Sie begrüßten den würdigen Boten aufs herzlichste und entschuldigden sich wegen ihres etwas verspäteten Kommens. Schon war man gleich im Gespräch über die Versteigerung, von der sie gerade kamen.

Der Schmied meinte: „Eigentlich haben die Stadtleut als Besitzer bei solch einer Versteigerung immer den Schaden, wenn die daheimgebliebenen Geschwister ein Gebot machen. Niemand von den anderen

Es war zwischen Tag und Dunkel, als der Hinkende in den „Goldenen Löwen“ eintrat, wo er seine alten Freunde wieder zu treffen hoffte. Aber der runde Tisch, an dem sich sonst die Gesellschaft ihm zu Ehren um diese Zeit schon versammelt hatte, war noch leer, und so war es allein der Löwenwirt, der den beliebten und unterhaltbaren Gast begrüßte: „Grüß Gott, Hinkender, und Heil Hitler! Es ist heute noch keiner von der Tafelrunde da. Eine Versteigerung findet drüben im Rathausaal statt, und die dauert wohl länger, als man gedacht hat. Da muß man dabei sein, denn es wird allerhand ausgeboten an gutem Grund und Boden. Alle sind hingegangen, um zuzuhören. Und wer auch nicht vorhat, dabei ein Gebot zu machen, weil es ihm an dem nötigen Kleingeld fehlt, der will doch wissen, was die Liegenschaften heute gelten. Ich bin neugierig, zu hören, wie es ging. Bald werden sie da sein.“

Der Hinkende hatte sich inzwischen, während er aufmerksam zuhörte, an seinen alten Platz gesetzt und fragte, nachdem er seinen Schoppen bestellt hatte, mit der Anteilnahme, die man bei ihm gewohnt war: „Eine Versteigerung, Löwenwirt? Es wird doch wohl keine Gant sein! Ich denk', die Zeiten sind vorbei, da man die Bauern ohn' Erbarmen von Haus und Hof gebracht hat. . .“

Deuten steigert, sobald einer von der Verwandtschaft das Stück Acker oder die Wiesen haben möcht! Ist das nicht ein Unrecht? Habt ihr nicht gemerkt, wie es mit dem großen Acker beim obern Steinkreuz ging? Für das schöne Stück Feld waren viele Liebhaber da, aber sowie der Eichmüller Jörg sein Gebot gemacht hatte, ließen sie ihm den Acker. Warum? Damit das Stück in der Familie und beim Haus bleibt! Das ist freilich gut und sehr anständig gehandelt. Aber die beiden anderen Brüder, der Karl und der Adolf Eichmüller und die Schwester, die heiraten will, die haben nun den Schaden. Der Acker wär' aufs Doppelte des Anschlags gekommen, wenn weitergeboten worden wäre . . .“

„Was soll man dazu sagen?“ fragte der Bachhuber und drehte dabei seine Hand hin und her. „Wie man es nimmt, so ist es ein Recht oder ein Unrecht. Hat nicht der, der den Acker bauen will, und der sein Vatererbe damit erwirbt, eigentlich ein besonderes Anrecht auf solch ein Stück Grund und Boden? Aber die andern? Die haben dann den Schaden. Und ihnen gehört doch von Rechts wegen der gleiche Anteil!“

Alle schauten auf den Hinkenden, der aufmerksam zugehört und wiederholt zustimmend genickt hatte und nun, veranlaßt durch den stummen Wunsch aller, das Wort ergriff: „Ihr habt es da gespürt, Bachhuber, daß es da zwei grundverschiedene Meinungen gibt. Es handelt sich darum, was man vom Privateigentum hält. Wenn einer sagt, daß es in dem Fall, von dem Ihr erzählt, darum geht, jedem von Rechts wegen den gleichen Anteil von der Sache zukommen zu lassen, so ist das richtig gesprochen nach dem allgemeinen Recht, das in Deutschland in den Gesetzbüchern steht. Aber dieses Recht, oder doch seine Grundgedanken sind aus der Fremde zu uns gekommen, es ist nicht aus dem deutschen Gewissen herausgewachsen, es ist ein Recht, das an den Sachen haftet, am Geld, am Acker, am Wald, am Ertrag, am Zins und an solchen Dingen. Das ist das römische Recht.“

„Römisches Recht?“ warf der Schneidernaz etn, „was für ein anderes Recht gibt es noch? Was für ein Recht müßte

dann das deutsche sein? Kommt es denn auf etwas anderes an als auf die Sachen? Auf das Haus, den Acker oder das Geld?“

„Freilich! Auf ganz etwas anderes soll es ankommen!“ erklärte der Hinkende lebhaft. „Und Ihr werdet es sicher gleich merken, was beim deutschen oder germanischen Recht anders ist als beim römischen Sachenrecht. Beim deutschen Recht hängt nicht alles an den Sachen, sondern an den Beziehungen der Menschen zu den Sachen. Um Ehre und Treue und solche Tugenden geht es dabei. Ehre und Treue gab es sicher auch bei den Römern, aber in ihren Rechtsbüchern steht nichts davon. Es kann also einer nach diesem Sachenrecht, wenn er nur schlau die Gesetzesbestimmungen benützt, untreu und ehrlos handeln und kommt zu seinem Vorteil, ohne daß man ihm etwas anhaben kann, ja das Gesetz schützt ihn sogar noch! Ich brauche Euch da kein Beispiel zu erzählen, wir haben es doch in diesen Jahren oft erfahren, daß mit diesem Sachenrecht brave und ehrsame Bauersleute um Haus und Hof gebracht wurden. Und die Halsabschneider, die Kravattenmacher, die erreichen ihr böses Ziel ausgerechnet mit den Paragraphen des landfremden römischen Rechtes! Das ist heute noch fast genau so wie vor bald 2000 Jahren, als die Römer in das süddeutsche Land eingebrochen waren und dort Gerichtsbarkeit nach ihrem Recht hielten. Da standen die braven biedern alten Deutschen vor einem römischen Prätor und ließen sich nach fremdem Gesetz Urteil sprechen. Sie begriffen dieses Recht nicht, denn es ging nicht um Ehre und Treue, sondern um fremde Rechtsgrundsätze. Daraus erklärt sich auch der Haß, mit der die Germanen nach der Hermannschlacht im Teutoburger Wald besonders die römischen Advokaten verfolgten. Und Ihr alle wißt auch, daß die Margisten und die, die hinter ihnen standen, die Verwirrung um das Recht des Privateigentums noch vergrößerten. Gerne sagten diese Leute nach, was einst der Franzose Proudhon in einem Buche verkündet hatte: Eigentum ist Diebstahl! Natürlich hat es für den, der nichts sein eigen nennt, etwas Verlockendes, so zu sprechen. Eigen-

tum sei Diebstahl? Merkt Ihr den Un-
sinn? Es kann doch der nicht von Dieb-
stahl sprechen, für den es überhaupt kein
Recht auf Eigentum gibt! Wer von Dieb-
stahl redet, der erkennt das Recht auf Pri-
vateigentum an. Die Kommunisten me-
nen, mit der Abschaffung des Privateigen-
tums sei alles Uebel in der Welt beseitigt.
Ach je, wie einfältig ist solch eine Lehre!
Alles Höhere, alle Gesittung, alle Kultur,
alle Bildung hat mit dem Eigentum ange-
fangen! Das hat unser Dichter Friedrich
Schiller auch gewußt, als er die Verfe
schrieb:

„Etwas muß er sein eigen nennen,
oder der Mensch muß morden und
brennen!“

Den Leuten um den runden Tisch gefiel
diese Rede des Hinkenden sehr gut, und
man kam in ein lebhaftes Gespräch. Der
Schneidernaz meinte, seit er in der Zeit
der Millionen, Milliarden und Billionen
sein kleines Barvermögen bis auf einen
armseligen Rest eingebüßt habe, sei ihm
das Wort Eigentum zweifelhaft geworden:
„Sind wir nicht damals bestohlen worden,
wir alle, an unserem mühsam ersparten
Eigentum? Ich für meinen Teil habe dar-
aus die Lehre gezogen, daß der einzelne
nie eine völlige Sicherung haben kann für
sein Hab und Gut.“

„Wenn du so sprichst“, unterbrach ihn
der Hinkende, „so hast du recht und hast
auch unrecht, wie man's nimmt. Denn daß
alles irdische Gut etwas Vergängliches ist,
wissen wir alle, und daß in einer Zeit, in
der ganze Länder von der Karte verschwin-
den, auch ein Stück Papier seine Bedeu-
tung verlieren kann, das kann man schließ-
lich verstehen. An die Geldwirtschaft und
an sich allein darf man bei diesen Sachen
nicht denken. Das Privateigentum hat
auch seine Grenzen, und die sind dort, wo
das Wohl des Volks und Vaterlands
beginnt. Unbeschränkte Eigentumsrechte
können für den Staat und für das Volk
zu einer Gefahr werden. Das mag Euch
vielleicht kurios erscheinen, und mancher
mag denken: aha, läuft's da hinaus? Soll
vielleicht solch ein Unheil wie die Infla-
tion nochmals über die redlichen Sparer
kommen? Nein, kein Gedanke an so etwas!

Der neue Staat, der das Eigen-
tum bewahren und schützen will, tut dies
vor allem um der Erhaltung der Familien-
werte willen, um des Erbes willen. Und
alle, die dem Privatbesitz feindlich gesinnt



Da standen die braven Hiedern alten Deutschen vor einem
römischen Prätor und ließen sich nach fremdem Gesetz Urteil
sprechen.

sind, wollen vor allem durch Beseitigung
der Erbrechte dem Eigentum den Garaus
machen. Wisset Ihr, wie es in Sowjetruß-
land ist? Da ist der Staat der Haupterbe!
Und bei uns haben Anno 1922 ja auch die
roten Gewerkschaften den Vorschlag ge-
macht, das Erbrecht zugunsten des Staats
abzuändern. Man kann sich schon vor-
stellen, wie ein solches Erbrecht ausge-
fallen wäre! Zum Glück ist es soweit
nicht gekommen. Aber immerhin: wir
haben auch eine Erbschaftssteuer von 2%
bis 60%! Man muß freilich anerkennen,
daß in diesem Erbschaftssteuergesetz der Ge-
danke des Schutzes für das Familieneigen-
tum doch einigermaßen zum Ausdruck
kommt. Das Erbschaftssteuergesetz von
1925 kennt 5 Klassen, die sich nach dem
Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum
Erblasser richten. Da sind in der ersten
Klasse die Ehegatten und Kinder des Erb-
lassers. Da fängt die Besteuerung an mit
einem Erbwert von 5000 Mark und be-

trägt dann 2% bis zu 10 000 Mark. Von da an steigt sie langsam bis auf 9,5% bei einem Erbschaftswert von 1 Million Mark! Nun, mancher von Euch denkt: wer eine Million erbt, kann wohl 95 000 Mark Steuer zahlen, und würde sich gern bereit erklären, eine solche Abgabe zu zahlen, wenn plötzlich der Briefträger die Nachricht brächte, daß ein verschollener Erb- onkel in Amerika ihm eine halbe Million hinterlassen habe. Aber, hallo, ein Erb- onkel, das ist etwas anderes, als wenn man Vater und Mutter beerbt! Da haben wir es nicht mit der ersten Klasse der Ver- wandtschaft zu tun, sondern schon mit der sehr viel höher besteuerten vierten Klasse, in der Großeltern (es kommt auch mal vor, daß Großeltern einen Enkel beerben!) und außerdem noch Nissen, Nichten, Schwieger- eltern und Schwiegerkinder vereinigt sind. Aber in diesem Fall müßten von einer halben Million schon 28 vom Hundert be- zahlt werden, und das wären immerhin



Wer eine Million erbt, kann wohl 95 000 Mark Steuer zahlen und würde sich gern bereit erklären, eine solche Abgabe zu zahlen, wenn plötzlich der Briefträger die Nachricht brächte, daß ein verschollener Erb- onkel in Amerika ihm eine halbe Million hinterlassen habe.

schon 140 000 Mark! Wenn der Erbwert in einem solchen Falle aus Grund und Boden oder in Häusern besteht, so müßten zur Bezahlung der Steuern sofort beträcht- liche Teile des Erbgutes veräußert werden.

Dies ist wieder eine Frage für sich, liebe Freunde, das seht Ihr gewiß alle ein.“

Inzwischen war mit einigen weiteren alten Bekannten des Hinkenden auch der Bürger- meister in die Gaststube des „Löwen“ ge- treten und hatte sich an den runden Tisch gesetzt. Er nickte lebhaft bei der letzten Frage des Hinkenden und erklärte bei- läufig, er habe gelesen, die Reichserb- schaftsteuer habe im letzten Jahre dem Deutschen Reich die hübsche Summe von rund 70 Millionen Reichsmark eingebracht, aber für manches landwirtschaftliche Gut sei die Erbschaftsteuer eine schwere Be- lastung, besonders dann, wenn der Anerbe, der das Gut übernehme, die übrigen Erb- berechtigten in barem Geld abfinden müsse. „Das Erben ist aber in keinem Fall nur eine wirtschaftliche, nur eine Geldange- legenheit!“ warf der Hinkende ein. „Das könnt Ihr schon dort im Bürgerlichen Ge- sezbuch lesen. Man muß nämlich erb- würdig sein! Was für besondere Tugenden, meint Ihr wohl, muß man da haben? Nun, es braucht sich da keiner besonders anzustren- gen, um erbwürdig zu sein. Er darf nur sich nichts zuschulden kommen lassen, was ihn erbunwürdig macht. Erbwürdig ist z. B. wer eine Urkunde, die das Erbe be- trifft, fälscht oder unterdrückt. Oder wer ein Testament durch Täuschung oder Dro- hung veranlaßt. Auch der, der ein Testa- ment verhindert, ist nicht erbwürdig. Die Erbwürdigkeit hat ferner der verloren, der den Versuch machte, den Erblasser zu er- morden! Ja, Ihr lachelt vor Euch hin, liebe Freunde, denn Ihr haltet das für selbstverständlich, aber in den Gesetzen muß gerade das Selbstverständliche stehen . . .“

Der Wagnerkarle, einer vom jüngeren Nachwuchs der Tafelrunde, holte das Bür- gerliche Gesetzbuch von dem Bücherbrett des Löwenwirts und sprach: „Das Selbstver- ständliche, sagt Ihr, soll da darin stehen? Aber wie kommt es, daß man dieses Selbstverständliche so schwer versteht? Ist denn das Buch nur für die Advokaten ge- macht?“

„Es sollt' wohl ein Buch fürs Volk sein“, erklärte der Hinkende, „zwar nicht so unterhaltend und angenehm zu lesen wie der Kalender, aber doch jedem verständ-“

lich, der die deutsche Sprache versteht und nicht auf den Kopf gefallen ist. Es ist schädlich, daß das Bürgerliche Gesetzbuch ein solches Buch nicht ist, denn seinem Inhalt nach ist es nicht volkstümlich, und seiner Sprache nach ist es trocken, langweilig und schwer verständlich. Man spürt beim Lesen, daß dies Buch von Rechtsgelehrten verfaßt ist, die mehr zwischen Aktenpapier und Büchern voller Paragraphen gelebt haben als im lebendigen Volk!

„Jetzt bin ich froh, daß Ihr das gesagt habt, Hinkender“, warf der Schneidernag ein, „ich bin mir immer so dumm vorgekommen, wenn ich in dem Buch gelesen habe. Aber sind denn alle Gesetze so fürchterlich trocken und in schlechtem Deutsch geschrieben?“

„Gottlob nicht“, entgegnete der Hinkende. „Solche Gesetze sind erst im Laufe des vergangenen Jahrhunderts gemacht worden. Im Mittelalter war z. B. die Rechtspflege nach unseren Begriffen zwar grausam, aber in ihren Grundzügen doch volkstümlich. Die Sprache der Gesetze war klar und verständlich. Und heute? Habt Ihr noch nicht davon gehört, daß im neuen Deutschland ein Gesetz herausgekommen ist, das in jedem Sinn volkstümlich ist, seinem Inhalt und seiner Sprache nach?“

„Ihr meint gewiß das Reichserbhofgesetz?“, rief da der Löwenwirt. „Ich habe mir das Büchlein für ein paar Pfennige gekauft drin in der Stadt, denn es wird jetzt so oft darüber geredet hier in der Stube, und da möcht' man auch gern Bescheid wissen. Aber ich hab' gleich gemerkt, daß manch einer seine Glossen macht über dies Gesetz, der es noch gar nicht gelesen hat...“

„Freilich, das Erbhofgesetz meine ich“, sagte der Hinkende voller Freude darüber, daß ihm hier solche Anteilnahme begegnete. „Dieses erste große Gesetz, das die Regierung unseres Führers Adolf Hitler zum Neuaufbau von Volk und Staat erlassen hat, ist nicht nur für die, die es betrifft, für den Bauern, wichtig, es hat jedem etwas zu sagen. Jeder Deutsche sollte es kennen, und an dem, was er dazu sagt, kann man merken, ob es ihm ernst ist mit der Begeisterung für Vaterland

und Volksgemeinschaft und für den schönen Spruch: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Es ist leicht, solch einen Spruch zu sagen, aber viel schwerer ist es, mit der gleichen Begeisterung darnach zu handeln!“

Der Löwenwirt hatte das Büchlein, das das Erbhofgesetz enthielt, auf den Tisch gelegt. Der Hinkende nahm es zur Hand



Im Mittelalter war z. B. die Rechtspflege nach unseren Begriffen zwar grausam aber in ihren Grundzügen doch volkstümlich.

und las auf der ersten Seite: „Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über. Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unver schuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt. — Das sind die entscheidenden Sätze in dem Gesetz über die Erbhöfe, und über diese Sätze wird viel disputiert im deutschen Land, wo ich auch immer hinkomme. Es ist ja auch viel Wichtiges und Neues in diesen vier Sätzen gesagt, und der Mann, der diese Worte aufgesetzt hat, kann Deutsch reden, gutes edles Volksdeutsch! Da versteht jeder, was gemeint ist. Also: wenn der Bauer auf einem Erbhof sechs Söhne und vier Töchter hat — solcher Kinderreichtum ist im Schwarzwald z. B. nichts Außergewöhnliches — dann erhält ein Sohn den Hof ganz allein, seine 5 Brü-

der und 4 Schwestern aber erhalten zusammen das übrige Erbe, also das Barvermögen und vielleicht solche Grundstücke, die nicht zum Erbhof gehören. Der erste Gedanke beim Lesen dieser Sätze ist nun oft der, daß diese 9 Miterben übel daran sein werden, und daß es nun dem einen Anerben gut geht auf Kosten der Geschwister. Und so hört man draußen im Land besonders die Frauen klagen, daß ihnen dieses Gesetz vieles nehme und nichts gebe! Das kann man wohl verstehen, denn die Tochter eines Bauers, der auf einem großen und prächtigen Erbhof sitzt, hat jetzt keine Aussicht mehr, von diesem Hofe einst einen Anteil zu erben. Sie fürchtet, daß damit auch ihre Eheaussichten sich verschlechtern, und das mag in vielen Fällen richtig sein. Aber man muß auch bedenken, daß für den Anerben eines Hofes keine zwingende Notwendigkeit mehr besteht, Reichtümer anzuhäufeln. Er kann nun auf wertvollere Vorzüge als auf eine reiche Mitgift achten: auf gute Herkunft, Gesundheit und Schönheit, auf Tüchtigkeit und Geistesgaben. Daß die Töchter im neuen bäuerlichen Erbrecht zurückgedrängt sind zugunsten der Söhne, hat seinen Grund in der löblichen Absicht des Gesetzgebers, den Hof einer und derselben Familie zu erhalten. Durch Vererbung an die Töchter würde er aber dem Geschlecht, das den Familiennamen trägt, verloren gehen! Das trifft auch auf die Ehefrau des Erbhofbauers zu. Wenn der Bauer stirbt, so hat sie unter gewissen Umständen, die aber sehr selten eintreten, den Nießbrauch von dem Hof, — dann nämlich, wenn weder Söhne noch Sohnesöhne, weder der Vater noch Brüder und Brüdersöhne am Leben sind. Sonst aber — und das ist fast immer der Fall — verbleibt der Witwe nur das Anrecht auf den Altenteil, also auf Wohnung und Lebensunterhalt. Daran kann auch ein Ehevertrag oder ein Testament nichts ändern. Die Witwe eines Erbbauers hat keine anderen Ansprüche auf den Hof als das Recht des Altenteils. Sie kann sich im Schwarzwald ins Leibgeding, in Bayern ins Austragtüberl setzen und darf beanspruchen, daß der Anerbe für ihren Lebensunterhalt sorgt. Sollte sie dazu

kommen, sich nochmals zu verheiraten, so verliert sie auch dieses Recht. Diese Bestimmungen sind neu, und ihr Sinn wird vielfach nicht recht verstanden.“

Der Lehrer, der beim Vorübergehen von der StraÙe aus die Gesellschaft durchs Fenster gesehen hatte, war schon vor einer Viertelstunde in die Gaststube des „Löwen“ getreten und hatte sich still in die Nähe des Hinkenden gesetzt. Jetzt nickte er zustimmend und sagte: „Wenn ich nicht selbst von einem Bauern abstammte, würde ich vielleicht nicht recht begreifen, warum man ein solches Gesetz gemacht hat. Nun habe ich ein Buch gelesen, in dem ich getreulich erzählt, wie es einem Bauern geht, der seine Geschwister auszahlen muß. Das ist der Roman vom Büttnerbauer, er ist schon vor vierzig Jahren geschrieben worden, als noch niemand an ein Erbhofgesetz dachte. Man meint aber, das Buch sei von seinem Verfasser eigens geschrieben worden zu dem Zweck, zu zeigen, daß ein solches Gesetz dringend nötig sei. Der Verfasser, Wilhelm von Polenz, widmete sein Buch ‚dem deutschen Nährstande‘.“

Der Hinkende stimmte zu: „Ja, ich hab's auch schon gelesen. Es ist ganz nach dem wirklichen Leben geschrieben. Wisset Ihr, daß im Jahre 1931 durchschnittlich gerechnet in jeder Stunde zwei Bauern ihren Hof durch Zwangsversteigerungen verloren? Wohin wäre es mit dem Bauerntum gekommen, wenn da nicht ein Gesetz geschaffen worden wäre, das den Hof des Bauers schützt. Der Erbhof, wie das Gesetz ihn nun geschaffen hat, darf nicht aufgeteilt und nicht durch Hypotheken belastet werden. Bedenket nur, liebe Freunde, was das heißt: nie mehr wird auf einem Erbhof der Gerichtsvollzieher erscheinen und zur Zwangsvollstreckung schreiten! Er wird also wirtschaftlich betrachtet auch rentabler sein als ein ungeschütztes, durch Erbteilung und andere Schulden belastetes Gut. Ein Erbhofbauer kann sich in seinem gesicherten bescheidenen Wohlstand freier rühren, er kann für die Zukunft seiner Kinder etwas tun, er kann für ihre Berufsausbildung oder für die Aussteuer und Mitgift der Töchter etwas zurücklegen durch eine Versicherung oder durch Ein-

zahlung auf eine Sparkasse. Die Miterben gehen keineswegs leer aus, wenn nur erst einmal die Erbhöfe fest im Sattel sitzen. Und daß dies der Fall sein wird, dafür sorgt das Gesetz . . .“

Da unterbrach der Bachhuber: „Ja, später einmal, Hinkender, das glaub ich wohl, in zwanzig Jahren oder in fünfzig, da wird solch ein Erbhof so weit sein, daß er was abwirft für die Miterben. Aber jetzt? Jetzt ist nichts da, und es ist auch noch gar nichts getan für die neun Geschwister, die zuschauen sollen, wie der eine den Hof kriegt. Was soll denn mit den Miterben geschehen?“

Der Hinkende nickte, als habe er auf diesen Einwurf gewartet: „Ihr habt recht, Bachhuber, daß Ihr mich darauf bringt. Zuörderst muß man aber bedenken, daß wir alle, das ganze deutsche Volk, und der Bauer ganz besonders, eben gerade noch dem Untergang entronnen sind. Wir stehn da, arm, abgebrannt, haben fast nichts als unsern guten Willen und den Mut, weiterzukämpfen. Unsere Jugend hat es nicht leicht, das ist wahr . . ., sie muß ausfressen, was die vergangenen Jahre und Jahrzehnte uns eingebrocht haben. In der Stadt drin ist es auch nicht anders bei den jungen Leuten, sie haben auch eine ganz unsichere Zukunft. Und wenn die jungen Leute den Mut verlieren würden, dann wäre alles verloren. Aber die Heimat-
zukunft ist jedem Sohn und jeder Tochter eines Erbhofbauers gesichert durch das Gesetz. Ist das nicht gut? Und ist es nicht schön, in einem deutschen Gesetzbuch, solch ein Wort zu lesen: Heimat-
zukunft. Klingt es nicht wie aus einem alten Volkslied? —
Freilich steckt in dem idealen und freundlichen Gedanken der Heimat-
zukunft auch der Keim zu manchen schweren Familienkonflikten. Leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen!“ sagt wieder der Dichter Schiller, und härter noch als die Sachen können die Menschen zusammenstoßen. Denkt Euch nur einmal, was geschehen kann, wenn ein Bauer seinem Bruder, mit dem er sonst nie auskam, nun die Heimat-
zukunft gewähren muß. Wenn der vom Erbe Ausgeschlossene nun anrückt mit

Familie und Hausrat, sich auf den Hof setzt und auf seinem Recht besteht, das ihm der Bauer verweigern möchte, aber nicht darf, dann kann es Mord und Totschlag geben! Daran wäre aber dann freilich das Erbhofgesetz nicht schuld, sondern die Torheit und Eigennüchigkeit der Menschen. Aber es wundert mich, daß keiner von Euch fragt,



Klingt es nicht wie aus einem alten Volkslied? Es gibt in diesem Gesetz keine Enterbten! Der Erbhof ist eine Heimat und diese Heimat läßt ihre Kinder nicht im Elend verderben.

wann ein Bauerngut eigentlich ein Erbhof ist und durch das Gesetz also geschützt wird. Das ist doch wichtig, denn es könnte einer denken, solche Erbhöfe gebe es nur dort, wo bisher schon Familiengüter bestanden, die ungeteilt an e i n e n Erben, den erstgeborenen oder auch den jüngsten Sohn übergingen. Ihr habt doch schon von den Fideikommissen in Preußen und in Sachsen gehört? Das waren alte Adelsvorrechte, die einst aus einem gesunden Familiensinn heraus geschaffen wurden, und denen darum die Leute, die die 'Revolution' von 1918 machten, auf den Leib rückten, weil sie für solche nicht greifbaren Werte wie es die Familie ist, kein Verständnis hatten. Es waren ja freilich solche Riesengüter darunter, mit 10 000 bis 27 000 Hektar Land, daß man aus anderen Gründen hat

wünschen müssen, diese Familiengüter sollten aufgelöst werden, damit Raum für neue Siedlungen da ist und der Boden auch voll ausgenutzt wird. Ein Erbhof nach dem Gesetz vom 29. September 1933 darf jedoch nicht größer sein als 125 Hektar! Das ist sehr wichtig! Nun, ich mein, Löwenwirt, unter Euern Gärten ist keiner, der ein Hofgut hat, das größer ist als 125 Hektar.“

„Größer nicht, Hinkender, aber kleiner!“ bemerkte der Wirt und fuhr lachend fort: „Ich glaub aber nicht, daß der Schneidernaz sein Häuschen mit dem kleinen Garten und dem Kartoffeläckerchen als ‚Erbhof‘ kann eintragen lassen.“

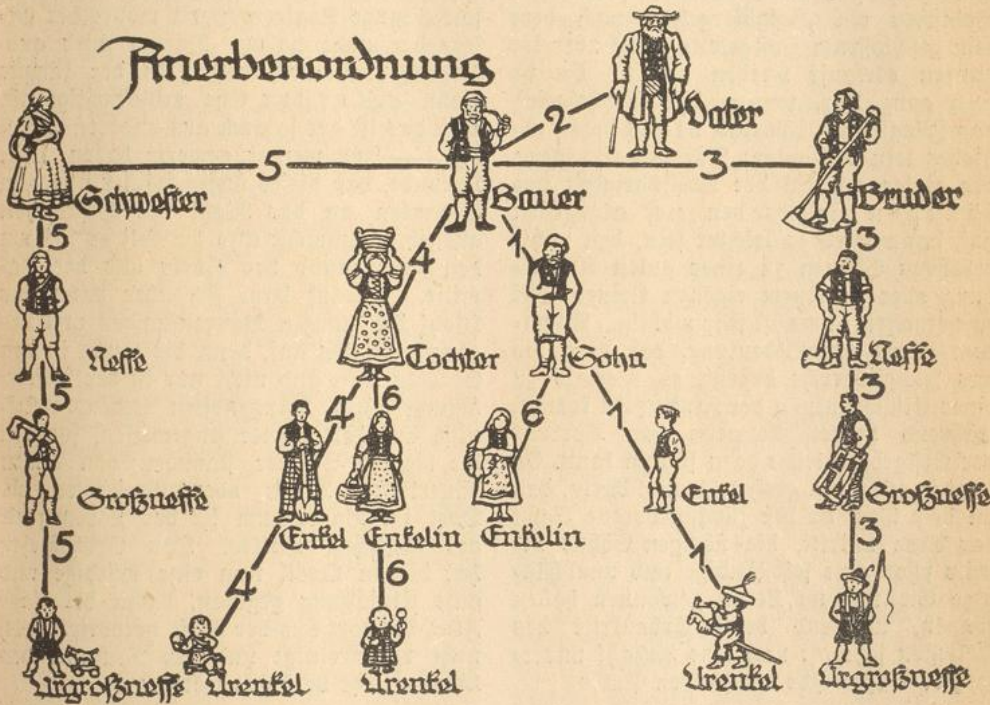
Der Schneidernaz machte eine heiter abwehrende Handbewegung; er war es gewohnt, wegen seines kleinen Grundbesitzes geneckt zu werden. Der Hinkende trank ihm freundlich zu und sagte mit lustig gespielmtem Bedauern: „Nein, es geht noch nicht, Schneidernaz! Es ist auch eine Mindestgrenze angegeben in dem Gesetz. Aber es heißt nicht, daß es soundsoviel Hektar sein müssen, sondern mindestens eine Acker-nahrung. Das ist eine Fläche Land, die so groß ist, daß eine Familie sich davon ernähren, bekleden und den Wirtschaftsbetrieb des Hofes erhalten kann. Eine Acker-nahrung kann also je nach dem Boden sehr verschieden groß sein, denn auch Viehweiden, Marschland, Weinberge, Obst- und Gemüsebaubetriebe kommen für den Erbhof-Grundbesitz in Frage. Und außerdem muß der Eigentümer bauernfähig sein. Was heißt das? Es gab Zeiten, da galt der Titel Bauer bei manchen Leuten nicht sehr viel. Seitdem wir das Erbhofgesetz haben, darf sich nur der Eigentümer eines Erbhofes Bauer nennen. Und nur wer deutscher Staatsbürger ist, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist, kann Bauer werden. Die Bezeichnung Bauer ist wieder ein Ehrentitel geworden! Ein solcher Ehrentitel aber verpflichtet den, der ihn trägt, zu höchster Gewissenhaftigkeit. Der Bauer darf nicht denken: nun brauch' ich den Gerichtsvollzieher nicht mehr zu fürchten, nun kann ich Schulden machen nach Herzenslust! Eine solche Gesinnung wäre nicht ehrbar! Der ehrbare

Bauer muß sich moralisch verpflichtet fühlen, seine Schulden getreulich zu bezahlen. Die Kreditfähigkeit des Bauern soll sich auf seine Ehre, nicht auf seinen pfändbaren Besitz stützen. Hinter den Paragraphen des Erbhofgesetzes steht nämlich der große Gedanke, aus dem Bauerntum heraus einen neuen Adel zu züchten, ein Geschlecht von unantastbarer Ehre und höchstem Verantwortungsgefühl! Leichtsinnige und gewissenlose Schuldenmacher würden aber den ganzen Stand in Berruf bringen. Darum haben der Kreisbauernführer und auch der Landesbauernführer zu wachen über die Ehre der Bauern ihres Bereichs, und ihnen ist manches Mittel in die Hand gegeben, das einen pflichtvergessenen Bauern wieder auf den rechten Weg zu bringen vermag. Einen Bauer aber, der nicht mehr ‚ehrbar‘ ist, kann man nach dem Gesetz ‚abmeiern‘. Er verliert den Hof, der dann auf den gesetzmäßigen Erben übergeht oder unter Umständen einem andern bauernfähigen Manne übereignet werden kann. — In den Paragraphen dieses kleinen Buches klingt es wie ein Loblied auf die Familie, auf die kindersegnete Ehe. Daß der einzelne Mensch durch sein Blut verbunden ist mit seiner Sippe und Familie, daß er ein Zweiglein ist an dem großen Baum seiner Familie, der durch die Jahrhunderte hindurchwuchs, und der nun weiterwachsen soll in die Zukunft, das wird einem klar, wenn man die Anerbenordnung studiert. Daraus entsteht dann für jeden ein lebendiges Bild der Familie. Seht, hier in dem Büchlein stehen die sechs Ordnungen. Wenn in der ersten Ordnung ein lebender Anerbe nicht da ist, so geht das Erbe an den nächsten Verwandten in der zweiten Ordnung und so weiter. In der ersten Ordnung stehen natürlich die Söhne. An die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnesöhne. In der zweiten Ordnung erscheint der Vater des Erblassers! Das mag kurios erscheinen, daß der Vater seinen Sohn beerbt, aber es hat einen guten Sinn, wenn man es sich recht überlegt. Die dritte Ordnung bringt die Brüder des Bauers, oder wenn ein Bruder verstorben ist, dessen Söhne oder Sohnesöhne.

Erst von der vierten Ordnung an kommen auch weibliche Erben in Betracht, nämlich die Töchter des Erbhofbauers, und wenn eine Tochter gestorben ist, deren Söhne und Sohnesöhne. Immer hat das männliche Geschlecht den Vorzug, auch innerhalb der fünften und sechsten Ordnung, in der die Schwestern des Bauern und die übrigen weiblichen Abkömmlinge des Erblassers aufgeführt sind, und wenn diese nicht mehr

fende, diesen Einfall finde er gut, er werde den kunstfertigen Freund, der die Bilder für den Kalender mache, bitten, die Erbordnungen recht klar und anschaulich zu zeichnen, dann könne sich jeder Leser in der Sache leicht zurechtfinden.

„Eines weiß ich noch nicht“, sagte der zuletzt zur Gesellschaft gekommene Briefträger Ostertag mit etwas zaghafter und unsicherer Stimme, „vielleicht hab ich



leben, an ihrer Stelle die Söhne und Sohnesöhne . . . Diese sechs Ordnungen kann sich jeder auf einem Blatt Papier mit einigen Punkten und Strichen klarmachen . . .

es nicht gehört, es scheint mir aber das Wichtigste: wer ist denn jetzt eigentlich der Erbe, der älteste oder der jüngste Sohn? Was sagt das Gesetz dazu?"

Der Hinkende zeichnete mit rascher Hand auf die Rückseite der Weinfarte des Löwenwirts ein übersichtliches Bild der Anerbenordnung des Erbhofgesetzes. Nun begriffen die um den runden Tisch versammelten Getreuen die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Ordnungen, und der Löwenwirt sagte beim Betrachten der Karte, eine solche Zeichnung würde sich auch im Kalender gut machen. Darauf erklärte der Hin-

„Das Gesetz“, sagte der Hinkende, „überläßt das dem heimatlichen Brauch. In manchen Gegenden gilt das Majorat, das Erbrecht des Ältesten, in andern aber, z. B. im Schwarzwald, das Minorat, das Erbrecht des Jüngsten, und das soll nun unter dem Gesetz so bleiben wie es war. Wo aber bisher weder das Ältesten- noch das Jüngstenrecht feststehende Sitte geworden war, sondern das Erbe nach dem

Sachenrecht zerteilt wurde, wie im Rheinland oder in Thüringen, da soll nun künftighin das Jüngstenrecht gelten, wenn es sich um einen Erbhof handelt. Daß der Jüngste den Hof erbt, dieser Brauch ist schon früh, schon im Mittelalter bei den Bauern aufgetaucht, während das Majorat mehr eine Sache des Adels war. Im Schwarzwald war das Vorrecht des jüngsten Sohnes schon lange eingeführt. Uebrigens gab es ja bereits früher im Badischen ein ‚Hofgütergesetz‘, nach dem kein geschlossener Hof geteilt, wohl aber im ganzen verkauft werden durfte. Es ist auch ganz klar, warum das Erbhofgesetz das Jüngstenrecht überall da empfiehlt, wo bisher kein bestimmter Brauch galt: wenn der Vater erst bei der Volljährigkeit des jüngsten Sohnes den Hof abzugeben hat, dann wird es leichter sein, den nichterbenden Söhnen zu einer guten Ausbildung oder zu einem eigenen kleinen Gut zu verhelfen. Das ist sehr wichtig. Außerdem ist es von Bedeutung, daß dort, wo das Jüngstenrecht besteht, es niemals zu einer Einschränkung der Kinderzahl kommt, während begreiflicherweise das Vorrecht der Erstgeburt leicht dazu führen kann. Es liegt ja schon ein großer Vorteil darin, daß an dem Tag, da der jüngstgeborene Sohn das Erbe antritt, die übrigen Söhne bereits schon eine selbständige und unabhängige Stellung im Leben gewonnen haben können, während beim Erbantritt des Ältesten sehr oft noch eine Anzahl unverstorbener Geschwister vorhanden sind.“

„Wenn aber der Bauer nach dem Tode seiner Frau wieder heiratet, was dann?“ fragte der Briefträger.

Der Hinkende lächelte: „Ihr denkt Euch einen richtigen Roman aus: der Erbhofbauer hat mit fünfundsiebzig Jahren nochmals geheiratet, eine junge Frau, die ihm noch einige Kinder schenken kann. Bis der Jüngste volljährig wird, ist der Bauer sechsundachtzig, und die Söhne aus erster Ehe sind dann schon Großväter! Nein, eine solche lange Regierungszeit wollte der Gesetzgeber nicht haben. Darum wird ausdrücklich bestimmt, daß stets der jüngste Sohn aus erster Ehe erberechtigt ist. Und das ist gut so auch aus anderen Gründen. — Ihr werdet gemerkt haben, liebe Freunde, daß dieses Gesetz immer von dem Gedanken an das Wohl der Gesamtheit ausgeht. Zunächst also handelt es sich um den Fortbestand des Hofes und der Familie. Darauf baut sich aber dann das Wohl des ganzen Bauernstandes und des ganzen Volkes auf, denn die Leute in den Städten drin sind nicht nur in der Befriedigung ihrer dringendsten Lebensbedürfnisse auf den Bauer angewiesen, sondern die meisten Städte stammen von einem häuerlichen Vater oder Großvater ab. Dort im Bauerntum ist der Lebensquell des deutschen Volkes. Das Erbhofgesetz hat diesem Quell nun eine würdige und gute Einfassung gegeben, damit die klare Flut, die dort aus der Tiefe hervorsprudelt, nicht verunreinigt und der Brunnen des Lebens nicht verstopft werde.“

Der Fremdling.

Von Max Grieshaber.

Der Dorfbürgermeister, ein guter Fünziger und von knorriger Gestalt, eröffnete die Tagesordnung. „Diese G'meinderatssitzung“, sagte er, „hat wieder mal einen recht leidigen Grund. Vom Bezirksamt ist ein sonderbares Schreiben eingelaufen; ich als Dorfvorsteher, der Hansjörgbauer, sein Weib und sein Knecht sind für nächsten Freitag vor's Amt geladen, um — ich les' jetzt ganz genau vor, was da steht —, in

Sachen des unter der Bezeichnung ‚Russe‘ in dortiger Gemeinde beschäftigten, staatenlosen, stummen Dienstknechts, unbekanntem Namens und unbekannter Herkunft in Gegenwart des Amtsvorstandes zu den hierorts vorgebrachten Beschwerden und Klagen über den besagten Knecht Stellung zu nehmen.“

„Ihr hab't's jetzt g'hört“, fuhr der Dorfvorsteher im Ton des Vorwurfs und ver-